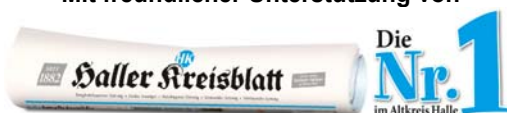




Rahmenbedingungen für die Anmeldung Allgemeine Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen

- 1) Das 18. Frauen-Hallenfußball-Masters ist ein Wettbewerb des FLVW-Kreises Bielefeld. Es wird in der Zeit vom 11. bis 12. Januar 2020 vom FLVW als Einladungsturnier veranstaltet und vom Verein SC Bielefeld 04/26 ausgerichtet.
- 2) Grundsätzlich können alle Amateurfußballvereine aus dem Kreis Bielefeld mit ihrer ersten Frauen-Mannschaft teilnehmen. Die Vereine müssen Mitglied im FLVW (Fachschaft Fußball) sein und mit ihrer Mannschaft zum Zeitpunkt des Turniers am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
- 3) Die Spiele werden nach den DFB-Spielregeln, den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV und den detaillierten Turnierbestimmungen bzw. Spielregeln des Turniers durchgeführt.
- 4) Spielberechtigt sind die Spielerinnen der teilnehmenden Vereine, die über eine entsprechende Fußball-Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ihres Vereins verfügen. Eine Spielerin kann während des Turniers nur für einen Verein eingesetzt werden. Spielerinnen, die durch Rechtsinstanzen gesperrt sind, oder die noch eine laufende Sperrstrafe ableisten, dürfen nicht eingesetzt werden. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (2003) benötigen eine »Seniorenklärung«, um eingesetzt zu werden.
- 5) Vereine können ihre Mannschaft zur Teilnahme in der Zeit vom 17. Juli 2019 zum 1. August 2019 verbindlich anmelden. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt, eine Teilnahme ist nicht möglich. Die Anmeldung ist formlos unter Anerkennung dieser allgemeinen Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen möglich. Sie ist ausschließlich an das elektronische Postfach (geschlossenes Postfachsystem des DFBnet) des Kreisvorsitzenden zu senden.
- 6) Von der Turnierteilnahme können Vereine – auch nachträglich – ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) zum Zeitpunkt der Turnieranmeldung oder zum Stichtag 30. November 2019 mit Zahlungen gegenüber der Kreiskasse in Verzug sind oder
 - b) in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2019 und Turnierbeginn wegen Spielabbruch, Zuschauerausschreitungen oder zu einer Geldstrafe von mindestens 300 EUR oder im Übrigen in mindestens fünf Fällen rechtskräftig durch ein Sportgericht des Kreises/Verbandes verurteilt wurden.
- 7) Bei allen Handlungen und Entscheidungen halten sich alle Beteiligten der teilnehmenden Vereine stets an das Gebot der Fairness. Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben. Von der Turnierteilnahme der Folgejahre können Vereine ausgeschlossen werden, wenn der Verein durch seine Spieler, Offiziellen, Mitglieder oder Anhänger während des 18. Frauen-Hallenfußball-Masters auffällig geworden ist, wegen
 - a) disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben,

Mit freundlicher Unterstützung von





-
- b) wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder
 - c) wegen Beleidigung oder Bedrohung der Turnierleitung sowie des Schiedsgerichts oder
 - d) wegen grober Unsportlichkeit vor oder nach dem Spiel oder
 - e) wegen tätlichen Angriffs gegen Spielerinnen oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person oder
 - f) wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter.
- 8) Der FLVW erstellt zu redaktionellen Zwecken Bild- und Videoaufnahmen von dem Turnier. Dieses kann während und nach der Veranstaltung zu redaktionellen Zwecken in FLVW-Medien veröffentlicht werden. Der Verein erklärt mit Abgabe der Meldung, dass die im Rahmen des Turniers erstellten Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsansprüche des jeweiligen Vereins / der Spielerin vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen. Der FLVW versichert, dass Personen ausschließlich im sportlichen Kontext abgelichtet werden
- 9) Mit der Anmeldung verpflichten sich die teilnehmenden Vereine
- a) das Turnier bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Turniers stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten,
 - b) sämtliche Entscheidungen der Turnierleitung, des Schiedsgerichts und anderen zuständigen Organen des FLVW zu befolgen.
- 10) Die Auslosung der Gruppen erfolgt öffentlich zu einem vom FLVW-Kreis Bielefeld bestimmten Zeitpunkt und gilt als angesetzte Tagung. Die teilnehmenden Mannschaften werden aus einem Behälter in Vorrunden-Gruppen gelost.
- 11) Wird die gemeldete Mannschaft nach der Gruppenauslosung von der Teilnahme zurückgezogen, wird dieses mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 5 der Verwaltungsanordnung (VWAO) zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Eine nicht bzw. nicht fristgerecht gemeldete Mannschaft kann in diesem Fall nicht als »Nachrücker« berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann der Kreisvorstand hierzu eine Ausnahme beschließen.
- 12) Die Leitung, Organisation und Durchführung des Turniers obliegt dem Kreisvorstand sowie den für das Turnier bestimmten Personen.
- 13) Diese allgemeinen Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen wurden vom Kreisvorstand bei seiner Sitzung am 28. Januar 2019 beschlossen und treten am 8. Februar 2019 mit Veröffentlichung in der Ausgabe 6-2019 der Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Für den Kreisvorstand

Markus Baumann, Kreisvorsitzender
Bielefeld, 7. Februar 2019

Mit freundlicher Unterstützung von

